

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Gemeinden des Landes Salzburg

Gemäß § 3 Abs 5 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 wird hiermit Folgendes kundgemacht:

1. Die Salzburger Landesregierung hat mit Verordnung vom 21. November 2013, LGBL. Nr 83/2013, die allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen der Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt ausgeschrieben.

Der Wahltag wird mit 9. März 2014 festgesetzt.

Als Stichtag hat der 19. Dezember 2013 zu gelten.

Als Tag, an dem eine allenfalls erforderliche engere Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin einer Gemeinde stattzufinden hat, wird Sonntag 23. März 2014 bestimmt.

2. Wahlberechtigt zu den Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen des Landes Salzburg sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die spätestens am Tag der Wahl (9. März 2014) das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde am Stichtag (19. Dezember 2013) ihren Hauptwohnsitz haben.
3. An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und darf in den Wählerverzeichnissen nur einmal eingetragen sein.

Salzburg, am 26. November 2013

Für die Landesregierung:
Dr. Wilfried Haslauer
Landeshauptmann

Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Silvesternacht VERORDNUNG

Vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Ortsgebiet wird ausgenommen:

Bereich: Ortschaft von Mittersill, Burk, Felben, Klausen, Rettenbach, Oberfelben;
ausgenommen im Bereich des Krankenhauses und des Seniorenheimes (Umkreis 50 m);

Zeitraum: in der Silvesternacht von 31.12.2013, 18:00 Uhr, bis 01.01.2014, 02:00 Uhr.

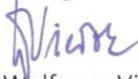
Rechtsgrundlage: § 38 (1) Pyrotechnikgesetz 2010 idgF

Hinweise:

- Zur Kategorie F2 gehören Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (§ 11 lit. 2 PyroTG 2010).
- Solche Feuerwerkskörper dürfen nur von Personen besessen und verwendet werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 15 lit. 2 PyroTG 2010).
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden (§ 39 (1) PyroTG 2010).



Der Bürgermeister:


Dr. Wolfgang Viertler